



► Nr. VO/2020/09416
öffentlich

Lübeck, 14.10.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Annabell Krawetzke (E-Mail: annabell.krawetzke@luebeck.de Telefon: 122-2200)

Neufassung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer wird beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 – Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒

Nein

☐	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Sitzung am 28.05.2020 unter TOP 10.2 mit der VO Nr. 8545 einstimmig beschlossen, dass eine Steuerbefreiung für Hunde aus dem Lübecker Tierheim für die Dauer von 24 Monaten zu gewähren ist. Dieser Beschluss wird mit der vorliegenden Neufassung der Hundesteuersatzung umgesetzt.

Weiterhin wurde beschlossen, dass in § 6 der Hundesteuersatzung die Begriffe „auf Antrag“ zu streichen sind. Dieser Teil des Beschlusses würde dazu führen, dass Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände von Amts wegen zu ermitteln wären, welches einen hohen Arbeitsaufwand bedeuten würde. Weiterhin könnten auch Ungleichbehandlungen entstehen, da sofern keine Anhaltspunkte bzw. Kenntnisse für die Tatbestände des § 6 vorliegen auch keine entsprechenden Ermittlungstätigkeiten bei der Veranlagung der Steuer aufgenommen werden. Um dem Beschluss dennoch gerecht zu werden, wurde die Steuererklärung zur Hundesteuer insofern überarbeitet, dass zukünftig mit der Anmeldung des Hundes mögliche Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände abgefragt werden und somit bei der Erstbescheidung berücksichtigt werden können. Die geänderte Steuererklärung ist der Vorlage als Anlage 4 beigelegt.

Zwischenzeitlich hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht am 28.04.2020 eine Hundesteuersatzung einer anderen Gemeinde für unwirksam erklärt. Dies erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Satzung der beklagten Gemeinde keine Regelungen zum Entstehungszeitpunkt der Hundesteuerschuld beinhaltet. Aber auch darüber hinausgehende grundsätzliche Entscheidungen wurden mit diesem Urteil getroffen.

Auf die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer hat dies folgende Auswirkungen:

Ebenso wie die streitgegenständliche Satzung regelt die Satzung der Hansestadt Lübeck in § 3 Abs. 1, dass die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in den Haushalt aufgenommen wurde, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem der Hund 3 Monate alt wurde, entsteht. Darin sieht das Gericht einen Verstoß gegen höherrangiges Recht, denn die Norm steht im Widerspruch zu § 11 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 38 Abgabenordnung (AO). Dies deshalb, da im Kommunalabgabengesetz selbst keine Regelung enthalten ist, welche angibt, wann eine Abgabe entsteht. Gemäß § 38 AO entstehen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Nach Ansicht des Gerichts wird mit der aktuellen Regelung in § 3 Abs. 1 der Satzung der Zeitpunkt der Steuerpflicht unzulässig vorverlagert, da zu diesem Zeitpunkt der Tatbestand an den die Hundesteuersatzung die Steuerpflicht anknüpft, jedenfalls noch nicht vollständig verwirklicht sei. Die Neufassung der Hundesteuersatzung für die Hansestadt Lübeck sieht daher zukünftig vor, dass die Steuerpflicht auf den Tag genau beginnt und endet.

Ferner hat das Gericht angemerkt, dass eine konkrete Regelung „über die Entstehung der Steuer und zwar (zu Beginn) des Ablaufs eines bestimmten (festgelegten) Zeitraums, in dem

das Halten des Hundes bereits erfolgt und der Tatbestand mithin verwirklicht ist“ in der Satzung enthalten sein muss. Diese Entscheidung wird insbesondere damit begründet, dass das Halten eines Hundes - und somit der steuerpflichtauslösende Tatbestand - grundsätzlich sukzessive während des gesamten Haltungszeitraumes ab dem Beginn seiner Aufnahme in den Haushalt erfolgt.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen des Gerichts ist ein Steueranspruch und eine Fälligkeit der Steuer zur Mitte des Kalenderjahres sowie die Erteilung von sog. Dauerbescheiden - wie bisher - nicht mehr möglich. Vielmehr ist zukünftig die Hundesteuer mit einem Vorauszahlungs- und nach Ablauf des Steuerjahres mit einem Festsetzungsbescheid zu versehen. Dieses wurde mit der Neufassung der Hundesteuersatzung in § 11 umgesetzt.

Im Zusammenhang mit den o.g. erforderlichen Änderungen sind zudem redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden. Des Weiteren wurden die Regelungen zur Datenverarbeitung (§ 13) an die aktuelle Rechtsgrundlage angepasst.

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 - Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer

Anlage 3 – Synopse

Anlage 4 – Entwurf Anmeldeformular zur Hundesteuer

Bürgermeister Jan Lindenau

Bereich: 1.201

Produkt: 611001

Anlage zur Vorlage vom 14.10.2020

VO-Nr.: 2020/09416

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
Einzahlungen	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	X	X	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2021	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:	611001. 000 4032000	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen Hundesteuer	-5.000,00
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	-5.000,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:	611001. 000 6032000	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen Hundesteuer	-5.000,00
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	-5.000,00

Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 514) sowie des § 1 Abs. 1, § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 sowie § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung des Gesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Hansestadt Lübeck.

§ 2 Steuerpflicht

- 1) Steuerpflichtig ist, der/die Hundehalter:in. Hundehalter:in ist, wer einen Hund für einen Zeitraum von gewisser Dauer im eigenen Interesse, im Interesse der Haushaltsangehörigen im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Polizei oder beim Tierheim Lübeck abgegeben wird.
- 2) Alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gelten als Halter:in der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so besteht eine Gesamtschuldnerschaft.
- 3) Als Hundehalter:in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt trotz einer Besteuerung des Aufwands einer Hundehaltung in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Tag, an dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem er drei Monate alt wird.
- 2) Die Steuerpflicht endet am Vortag, an dem die Hundehaltung aufgegeben wird.
- 3) Bei Wohnortwechsel der/des Hundehalters endet die Steuerpflicht am Vortag des Wegzugs; sie beginnt mit dem Tag des Zuzugs.
- 4) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.Juni 2015 (GVOBl. 2015, 193,ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem Tag, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit dem Tag, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

§ 4 Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich je Hund 144,00 €.
- 2) Für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt die jährliche Steuer 618,- € je Hund.
- 3) Als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der Ordnungsbehörde festgestellt wurde (§ 3 Abs. 4).

§ 5 Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt werden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Wegstrecke entfernt liegen.
- 2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Gebrauchshunden von Forstbeamten:innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseher:innen und von Landschaftswart:innen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung.
2. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung.
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Personen müssen die Merkzeichen GL, BL oder H in ihrem Schwerbehindertenausweis verzeichnet haben. Es wird je Haushalt ein Hund befreit.
5. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen und von fachlich ausgebildeten Hundehalter:innen durchzuführen.
6. Hunden, die unmittelbar vor der Anschaffung auf Dauer im Tierheim der Hansestadt Lübeck untergebracht waren. Eine entsprechende Bestätigung des Tierheims ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Tag der Anschaffung für die Dauer von 24 Monaten einmalig für einen Hund pro Haushalt gewährt.
7. Hunden in einer ausschließlich gewerbsmäßig betriebenen Hundezucht.

Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- 1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 2. die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachgewiesen werden.

Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils gültigen Fassung wird die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sofort widerrufen.

- 2) Steuerermäßigungen (§ 5) oder – befreiungen (§ 6) werden bei Vorliegen der Voraussetzungen mit dem Tag des Antragseingangs bewilligt.

§ 8 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Hansestadt Lübeck aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9 Meldepflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck anzumelden. Neugeborene Hunde gelten drei Monate nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind die Anzahl der gehaltenen Hunde, deren Rasse, der Zucht- oder Rufname und das Geschlecht anzugeben. Bei der Aufnahme eines Hundes sind der Name und die Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Bei Zuzug ist die Vorversteuerung nachzuweisen. Zur Überprüfung der Angaben sind auf Verlangen Dokumente (z.B. Impfausweis, Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/die Anschaffung) vorzulegen.
- 2) Wird die Hundehaltung aufgegeben oder verzieht der/die Hundehalter:in aus Lübeck, so ist dies dem Bereich Haushalt und Steuerung / Abteilung Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter:in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10 Steuermarke

- 1) Jeder/Jede Hundehalter:in erhält mit dem ersten Steuerbescheid eine Steuermarke. Diese ist Eigentum der Stadt und ist bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- 2) Der/die Hundehalter:in darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- 3) Der/die Hundehalter:in ist verpflichtet, den Mitarbeitern:innen der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4) Die Steuermarke darf ausschließlich nur für den angemeldeten Hund verwendet werden.

§ 11 Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- 1) Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
- 2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist dabei grundsätzlich das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.
- 3) Auf die zu erwartende Jahressteuer wird eine Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung auf die Steuer wird zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres wird die Vorauszahlung nach dem Beginn der Steuerpflicht festgesetzt. Die für das Kalenderjahr geleistete Vorauszahlung wird auf die zu zahlende Jahressteuer angerechnet.
- 4) Die nach Abs. 3 Satz 2 festgesetzte Vorauszahlung ist zum 01. Juli des Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung der Vorauszahlung. Zu erhebende Steuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig. Bereits geleistete Vorauszahlungen, die über die festgesetzte Steuer hinausgehen, werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids erstattet.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig dem Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung als Hundehalter:in,

- a) entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt;

- b) entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und im Falle einer Abgabe an eine andere Person die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt;
- c) entgegen § 9 Abs. 3 nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung fortgefallen sind;
- d) entgegen § 10 Abs. 4 die ausgegebene Hundesteuermarke nicht für den angemeldeten Hund verwendet bzw. unbefugt diese an andere Hundehalter:innen weitergibt.

§ 13 Datenverarbeitung

- 1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch den Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck zulässig:
 - a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattung der Steuer) der steuerpflichtigen Person,
 - b) Name und Anschrift eines/einer evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
 - c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters.
 Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- 2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:
 - a) Polizeidienststellen,
 - b) Ordnungsämtern,
 - c) Einwohnermeldeämtern,
 - d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
 - e) Tierschutzvereinen,
 - f) Bundeszentralregister,
 - g) Bereich Haushalt und Steuerung und Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck.
- 3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- 4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.02.2017 außer Kraft.

Lübeck, xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister

Alte Fassung	Neue Fassung mit Wirkung vom 01.01.2021 (Änderungen sind hervorgehoben)	Erläuterungen
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung des Gesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 846), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 23.02.2017 folgende Satzung erlassen:	Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 514) sowie des § 1 Abs. 1, § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung des Gesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425) , wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:	Ergänzungen erfolgten insbesondere zur Einhaltung des Zitiergebotes
§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand	Keine Änderungen
Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Hansestadt Lübeck.	Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Hansestadt Lübeck.	
§ 2 Steuerpflicht	§ 2 Steuerpflicht	Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache
1) Steuerpflichtig ist, der/die Hundehalter/in. Hundehalter/in ist, wer einen Hund für einen Zeitraum von gewisser Dauer im eigenen Interesse, im Interesse seiner/ihrer Haushaltsangehörigen in seinem/ihrer Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb	1) Steuerpflichtig ist, der/die Hundehalter:in . Hundehalter:in ist, wer einen Hund für einen Zeitraum von gewisser Dauer im eigenen Interesse, im Interesse der Haushaltsangehörigen im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder	Änderung in Abs. 4 erforderlich zur Konkretisierung der Steuerpflicht von sog. „Besuchshunden“

aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Polizei oder beim Tierheim Lübeck abgegeben wird. 2) Alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gelten als Halter/in der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so besteht eine Gesamtschuldnerschaft. 3) Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.	in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Polizei oder beim Tierheim Lübeck abgegeben wird. 2) Alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gelten als Halter:in der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so besteht eine Gesamtschuldnerschaft. 3) Als Hundehalter:in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt trotz einer Besteuerung des Aufwands einer Hundehaltung in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.	
§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht	§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht	Umsetzung des Urteils des VG Schleswig vom 28.04.2020 (siehe Begründung)
1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des	1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Tag, an	Anpassung der lfd. Nummerierung der Absätze

Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben wird. 3) Bei Wohnortwechsel eines/r Hundehalters/in endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat. 4) Wer einen versteuerten Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig. 5) Fällt die Aufhebung der Hundehaltung nach Abs. 2 und die Neuaufnahme eines Hundes in denselben Kalendermonat, beginnt die Steuerpflicht für den neu erworbenen Hund mit dem auf die Aufnahme folgenden Kalendermonat. 6) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.Juni 2015 (GVOBl. 2015, 193,ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, in dem der	dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem er drei Monate alt wird. 2) Die Steuerpflicht endet am Vortag, an dem die Hundehaltung aufgegeben wird. 3) Bei Wohnortwechsel der/des Hundehalters endet die Steuerpflicht am Vortag des Wegzugs; sie beginnt mit dem Tag des Zuzugs. 4) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.Juni 2015 (GVOBl. 2015, 193,ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem Tag, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit dem Tag, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.	
---	--	--

Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.		
§ 4 Steuersatz	§ 4 Steuersatz	Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen in § 3
1) Die Steuer beträgt jährlich je Hund 144,00 €. 2) Für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt die jährliche Steuer 618,- € je Hund. 3) Als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der Ordnungsbehörde festgestellt wurde (§ 3 Abs. 6).	1) Die Steuer beträgt jährlich je Hund 144,00 €. 2) Für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt die jährliche Steuer 618,- € je Hund. 3) Als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der Ordnungsbehörde festgestellt wurde (§ 3 Abs. 4).	
§ 5 Steuerermäßigung	§ 5 Steuerermäßigung	Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache
1) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt werden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Wegstrecke entfernt liegen. 2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung gewährt.	1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt werden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Wegstrecke entfernt liegen. 2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung gewährt.	

§ 6 Steuerbefreiung	§ 6 Steuerbefreiung	
Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von 1. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseher/innen und von Landschaftswarten/innen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung. 2. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung. 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. 4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Personen müssen die Merkzeichen GL, BL oder H	Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von 1. Gebrauchshunden von Forstbeamten:innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseher:innen und von Landschaftswarten:innen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung. 2. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung. 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. 4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Personen müssen die Merkzeichen GL, BL oder H	Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache Anpassung in Ziff. 6 zur Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 28.05.2020 (siehe auch Begründung) sowie der Neuregelung gem. § 3 der Hundesteuersatzung (taggenaue Erhebung der Steuer)

in ihrem Schwerbehindertenausweis verzeichnet haben. Es wird je Haushalt ein Hund befreit. 5. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen und von fachlich ausgebildeten Hundehaltern/innen durchzuführen. 6. Hunden, die unmittelbar vor der Anschaffung auf Dauer im Tierheim der Hansestadt Lübeck untergebracht waren. Eine entsprechende Bestätigung des Tierheims ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendermonat der Anschaffung für die Dauer von 12 Monaten einmalig für einen Hund pro Haushalt gewährt. 7. Hunden in einer ausschließlich gewerbsmäßig betriebenen Hundezucht. Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.	in ihrem Schwerbehindertenausweis verzeichnet haben. Es wird je Haushalt ein Hund befreit. 5. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen und von fachlich ausgebildeten Hundehaltern:innen durchzuführen. 6. Hunden, die unmittelbar vor der Anschaffung auf Dauer im Tierheim der Hansestadt Lübeck untergebracht waren. Eine entsprechende Bestätigung des Tierheims ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Tag der Anschaffung für die Dauer von 24 Monaten einmalig für einen Hund pro Haushalt gewährt. 7. Hunden in einer ausschließlich gewerbsmäßig betriebenen Hundezucht. Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.	

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und 2. die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachgewiesen werden. Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils gültigen Fassung wird die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sofort widerrufen.	§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung 1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und 2. die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachgewiesen werden. Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils gültigen Fassung wird die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sofort widerrufen. 2) Steuerermäßigungen (§ 5) oder – befreiungen (§ 6) werden bei Vorliegen der Voraussetzungen mit dem Tag des Antragseingangs bewilligt.	Ergänzende Regelung zur Klarstellung der Geltung von Befreiungen und Ermäßigungen
§ 8 Steuerfreiheit Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Hansestadt Lübeck aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer	§ 8 Steuerfreiheit Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Hansestadt Lübeck aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer	Keine Änderungen

anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.	anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.	
§ 9 Meldepflichten	§ 9 Meldepflichten	Anpassung der Formulierung an die taggenaue Besteuerung
1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Rasse anzugeben. Bei der Aufnahme eines Hundes sind der Name und die Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Zur Überprüfung der Angaben sind auf Verlangen Dokumente (z.B. Impfausweis, Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/die Anschaffung) vorzulegen. 2) Wird die Hundehaltung aufgegeben oder verzieht der Hundehalter aus Lübeck, so ist dies dem Bereich Haushalt und Steuerung / Abteilung Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. 3) Fallen die Voraussetzungen für eine	1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck anzumelden. Neugeborene Hunde gelten drei Monate nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind die Anzahl der gehaltenen Hunde, deren Rasse, der Zucht- oder Rufname und das Geschlecht anzugeben. Bei der Aufnahme eines Hundes sind der Name und die Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Bei Zuzug ist die Vorversteuerung nachzuweisen. Zur Überprüfung der Angaben sind auf Verlangen Dokumente (z.B. Impfausweis, Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/die Anschaffung) vorzulegen. 2) Wird die Hundehaltung aufgegeben oder verzieht der/die Hundehalter:in aus Lübeck, so ist dies dem Bereich Haushalt und Steuerung / Abteilung Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der	Aufnahme von weiteren Angaben zum Hund In Abs. 1 zur besseren Identifikation Nachweis der Vorversteuerung wird zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung aufgrund der taggenauen Besteuerung erforderlich Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.	Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter:in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.	
§ 10 Steuermarke	§ 10 Steuermarke	Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache
1) Jeder/Jede Hundehalter/in erhält mit dem ersten Steuerbescheid eine Steuermarke. Diese ist Eigentum der Stadt und ist bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt. 2) Der/die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. 3) Der/die Hundehalter/in ist verpflichtet, den Mitarbeitern/innen der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. 4) Die Steuermarke darf ausschließlich nur für den angemeldeten Hund verwendet werden.	1) Jeder/Jede Hundehalter:in erhält mit dem ersten Steuerbescheid eine Steuermarke. Diese ist Eigentum der Stadt und ist bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt. 2) Der/die Hundehalter:in darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. 3) Der/die Hundehalter:in ist verpflichtet, den Mitarbeitern:innen der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. 4) Die Steuermarke darf ausschließlich nur für den angemeldeten Hund verwendet werden.	
§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer	§ 11 Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der	Neufassung des § 11 aufgrund des Urteils des VG Schleswig vom 28.04.2020 (näheres siehe

1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. 2) Die Steuer wird jedes Jahr am 01.07. mit ihrem Jahresbetrag fällig (nachträglich für das erste, im Voraus für das zweite Halbjahr), sofern sich aus dem Bescheid keine andere Fälligkeit ergibt.	Steuerschuld 1) Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. 2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist dabei grundsätzlich das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. 3) Auf die zu erwartende Jahressteuer wird eine Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung auf die Steuer wird zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres wird die Vorauszahlung nach dem Beginn der Steuerpflicht festgesetzt. Die für das Kalenderjahr geleistete Vorauszahlung wird auf die zu zahlende Jahressteuer angerechnet. 4) Die nach Abs. 3 Satz 2 festgesetzte Vorauszahlung ist zum 01. Juli des Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung der	Begründung zur Satzungsänderung)
---	--	---

	Vorauszahlung. Zu erhebende Steuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig. Bereits geleistete Vorauszahlungen, die über die festgesetzte Steuer hinausgehen, werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids erstattet.	
§ 12 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig dem Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung als Hundehalter/in, a) entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt; b) entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und im Falle einer Abgabe an eine andere Person die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt; c) entgegen § 9 Abs. 3 nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung fortgefallen sind; d) entgegen § 10 Abs. 4 die ausgegebene Hundesteuermarke nicht für den	§ 12 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig dem Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung als Hundehalter:in , a) entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt; b) entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und im Falle einer Abgabe an eine andere Person die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt; c) entgegen § 9 Abs. 3 nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung fortgefallen sind; d) entgegen § 10 Abs. 4 die ausgegebene Hundesteuermarke nicht für den	Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache

angemeldeten Hund verwendet bzw. unbefugt diese an andere Hundehalter/innen weitergibt.	angemeldeten Hund verwendet bzw. unbefugt diese an andere Hundehalter:innen weitergibt.	
§ 13 Datenverarbeitung	§ 13 Datenverarbeitung	Redaktionelle Anpassungen an die Datenschutzgrundverordnung
1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch den Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck zulässig: Personenbezogene Daten werden erhoben über a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattung der Steuer) des/der Steuerpflichtigen, b) Name und Anschrift eines/einer evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten, c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters. Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben. 2) Personenbezogene Daten werden mitgeteilt	1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch den Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck zulässig: a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattung der Steuer) der steuerpflichtigen Person, b) Name und Anschrift eines/einer evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten, c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters. Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur	Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache sowie zur besseren Lesbarkeit

oder übermittelt von a) Polizeidienststellen, b) Ordnungsämtern, c) Einwohnermeldeämtern, d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen, e) Tierschutzvereinen, f) Bundeszentralregister, g) Bereich Haushalt und Steuerung und Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck. 3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. 4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.	Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. 2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden: a) Polizeidienststellen, b) Ordnungsämtern, c) Einwohnermeldeämtern, d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen, e) Tierschutzvereinen, f) Bundeszentralregister, g) Bereich Haushalt und Steuerung und Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck. 3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. 4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.	

§ 14 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.	§ 14 Inkrafttreten 1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.02.2017 außer Kraft.	
---	--	--



Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Haushalt & Steuerung
1201.3 – Aktivbesteuerung
Fischergrube 53
23539 Lübeck

Hundesteuer – Anmeldung

1. Angaben zum Hundehalter

Name	Vorname
Geburtsdatum	Straße, Hausnummer
Tagsüber telefonisch erreichbar:	

2. Angaben zum Hund

Zucht- oder Rufname	Rasse
Geschlecht	
Vorbesitzer/bei Welpen Züchter (Name, Vorname, Adresse)	
Chipnummer (dem Impfausweis zu entnehmen)	
Im Haushalt leben somit insgesamt (Gesamtzahl) Hunde.	
bei Zuzug nach Lübeck: Bisher bestand Steuerpflicht in der Stadt / Gemeinde	

Alle Angaben sind Pflichtangaben! Bitte vollständig ausfüllen!

3. Ermäßigungen / Befreiungen

- ☐ Antrag auf Ermäßigung der Steuer gemäß Hundesteuersatzung (z.B. Wachhund)
- ☐ Antrag auf Befreiung der Steuer gemäß Hundesteuersatzung (z.B. Hund aus dem Lübecker Tierheim, Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen GL,BL oder H)
- ☐ Beziehen Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“), Wohngeld oder Grundsicherung?

Nachweise

- ☐ sind beigefügt.
- ☐ werden innerhalb von 14 Tagen nachgereicht. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

4. Allgemeines

Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, anhand der Hundesteuermarke bei Bedarf Auskunft zum Hundehalter zu erteilen.

☐

ja

☐

nein

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden. Es ist mir bekannt, dass die Hundesteueranmeldung als Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung gilt und wissentlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig gemachte Angaben als Steuerhinterziehung bzw. Steuergefährdung verfolgt werden.

Lübeck, den.....

.....

(Unterschrift der /des Hundehalterin/s)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie Ihre Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsblatt. Sie finden dieses Informationsblatt unter <http://www.bekanntmachungen.luebeck.de/dokumente/d/1162> oder Sie erhalten es direkt von uns.